

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/12/12 98/07/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

ALSGAG 1989 §10 idF 1996/201;

ALSGAG 1989 §2 Abs8a idF 1997/I/096;

ALSGAG 1989 §2 Abs8b idF 1997/I/096;

ALSGAG 1989 §2 Abs8c idF 1997/I/096;

ALSGAG 1989 §2 Abs9 idF 1997/I/096;

ALSGAG 1989 §2 idF 1997/I/096;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §52;

Rechtsatz

Ob eine Deponie über die im § 2 Abs. 8a bis 9 ALSAG 1989 idF 1997/I/096 genannten und in den Legaldefinitionen umschriebenen Einrichtungen verfügt, ist eine Sachverhaltsfrage, die nur auf fachkundiger Grundlage gelöst werden kann. Aufgabe des von der entscheidenden Behörde beigezogenen Amtssachverständigen ist es dabei, das Vorliegen der von einem Deponiebetreiber als vorhanden behaupteten Einrichtungen an Hand der Tatbestandsangaben der Legaldefinitionen des § 2 Abs. 8a bis 9 legit fachlich begründet zu beurteilen, wobei es Sache des Deponiebetreibers ist, dem von der Behörde herangezogenen Amtssachverständigen alle eine zuverlässige fachliche Beurteilung ermöglichen Unterlagen über die Herstellung und Ausgestaltung der Deponie im Zuge ihrer Errichtung oder Abänderung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht nur im Falle eines vom Deponiebetreiber erhobenen Feststellungsbegehrens nach § 10 ALSAG 1989 idF 1996/201, sondern auch im Falle eines vom Beitragsgläubiger gestellten Feststellungsantrages, weil die Partei eines Verwaltungsverfahrens, welche ihrer Nähe zur Sache wegen näher am Beweis ist, eine entsprechende Mitwirkungspflicht trifft (Hinweis E 22.3.2001, 2000/07/0275; E 16.9.1999, 99/07/0075; E 29.10.1998, 96/07/0006, 0014, 0015, 0025 und 0026; E 3.10.1995, 95/12/0246; E 15.11.1994, 94/07/0099 bis 0101).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung
Mitwirkungspflicht Sachverständiger Aufgaben Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgebiet

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998070159.X01

Im RIS seit

21.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at